

## **Merklblatt**

### **1. Bewilligungs- und Meldepflicht**

Lagerung und Verkauf von Feuerwerkskörpern bedürfen einer Bewilligung der Polizei Appenzell Ausserrhoden (Abteilung Sicherheitspolizei /Tel. 071 343 66 66)

Gestützt auf das eingereichte Gesuch und die Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz SR 941.41; abgekürzt SprstG) vom 25. März 1977
- Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung SR 941.411; abgekürzt SprstV) vom 27. November 2000 (Stand 01.07.2010)
- Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung (sGS 452.4) vom 07. Oktober 1980
- Brandschutznorm (VKF), Ausgabe 2003
- Brandschutzrichtlinie Brandverhütung / Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen (VKF), Ausgabe 2003
- Brandschutzrichtlinie Schutzabstände / Brandabschnitte, Flucht- und Rettungswege, Gefährliche Stoffe (VKF) Ausgabe 2003

### **2. Feuerwerkskörper**

Als Feuerwerkskörper im Sinne dieser Bestimmungen gelten pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken der Kategorien I bis IV.

- 2.1 Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken dürfen nicht zu Vergnügungszwecken missbraucht werden.
- 2.2. Der Verkauf und die Verwendung von bodenknallenden Feuerwerkskörpern, ausgenommen „Lady Crakers“ (Länge höchstens 22 mm und Durchmesser 3 mm) ist verboten.

### **3. Lagerung von Feuerwerkskörpern**

- 3.1 Feuerwerkskörper sind in den Versand- oder Verkaufsverpackungseinheiten aufzubewahren.
- 3.2 Die Lagermenge von Feuerwerkskörpern innerhalb von Wohnzonen darf 300 kg Bruttogewicht (ohne Verpackung) nicht übersteigen.
- 3.3 Räume, in denen Feuerwerkskörper bis zu 50 kg Bruttogewicht (ohne Versandpackung) vorübergehend gelagert wird, müssen mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) ausgebaut sein. Sie dürfen, sofern das Brandrisiko gering ist, auch anderen Zwecken dienen. Türen gegen das Gebäudeinnere müssen den Feuerwiderstand EI 30 aufweisen.
- 3.4 Räume, in denen Feuerwerkskörper bis zu 300 kg Bruttogewicht (ohne Versandverpackung) gelagert wird, müssen mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) ausgebaut sein und an einer Aussenwand liegen. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.
- 3.5 Elektrische Einrichtungen (z. B. Beleuchtung, Heizung) sind ortsfest zu installieren und dürfen nicht zu einer Entzündung oder Zersetzung des Lagergutes führen.

- 3.6 Der Zutritt zu den Lagerräumen ist nur Personen gestattet, die darin nach Weisung der verantwortlichen Aufsichtspersonen beschäftigt sind. Beim Verlassen der Lagerräume sind diese abzuschliessen.
- 3.7 In den Lagerräumen ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer verboten. Auf das Verbot ist gut sichtbar hinzuweisen.
- 3.8 Ausserhalb der Verkaufszeiten (Ladenöffnungszeiten) sind die Feuerwerkskörper in den dazu bestimmten Lagerräumen gem. Ziffer 3.3 bzw. 3.4 oder ausserhalb von Bauten und Anlagen in frei stehenden, nicht brennbaren, vor Sonnenstrahlung geschützten und keinen anderen Zwecken dienenden Behältern (z.B. Containern) zu lagern.
- 3.9 In den Räumen und Zugängen zu den Lagerräumen sind geeignete, den Verhältnissen angepasste Löscheinrichtungen (z. B. Wasserlöschposten, Handfeuerlöscher) zu installieren.
- 3.10 Die Lagerung von Feuerwerkskörpern ausserhalb der bewilligten Verkaufsperioden (Zwischensaison) erfordert eine separate Beurteilung/Bewilligung der zuständigen Behörde. Als Variante zur Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern in der Zwischensaison sind diese dem Lieferanten zurückzugeben.

#### **4. Allgemeine Anforderungen Verkauf**

- 4.1 Verkäufer und die für sie handelnden Personen müssen handlungsfähig und vertrauenswürdig sein und eine genügende Erfahrung sowie ausreichende technische und rechtliche Kenntnisse im Umgang mit Feuerwerk haben.
- 4.2 Feuerwerkskörper der **Kategorie 1** darf nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden.
- 4.3 Feuerwerkskörper der **Kategorie 2** darf nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden.
- 4.4 Feuerwerkskörper der **Kategorie 3** darf nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden.
- 4.5 Feuerwerkskörper der **Kategorie 4** darf nicht in den Detailhandel (offener Verkauf) gebracht werden.
- 4.6 Am Verkaufsstand ist ein geeigneter Hinweis (Plakat/Flyer) hinsichtlich des Abgabealters anzubringen.
- 4.7 Der Verkauf von Feuerwerkskörpern in "Selbstbedienung" ist nicht gestattet, ebenso nicht der Verkauf im Wanderhandel oder auf Märkten.
- 4.8 Die zum Verkauf angebotenen Feuerwerkskörper müssen geschützt (z. B. hinter Glas oder Acrylglas) aufgelegt werden. Auf die Abdeckung kann verzichtet werden, wenn die Feuerwerkskörper in Originalverpackungen (z. B. Blisterpackungen, Schutzkappen über Anzündmitteln) aufgelegt werden.
- 4.9 Im Umkreis von mindestens 2.00 m ab Verkaufsstand darf nicht geraucht werden. Auf das Rauchverbot ist durch nicht zu übersehende Anschläge hinzuweisen.

- 4.10 Der Verkaufsstand darf nicht vor Ein- und Ausgängen sowie in Fluchtwegen aufgestellt werden.
- 4.11 Beim Verkaufsstand ist ein geeigneter Handfeuerlöscher (Löschmittel: Wasser oder Luftschaum) bereitzustellen.

## **5. Verkauf in Gebäuden**

- 5.1 Der Verkauf von Feuerwerkskörpern ist nicht gestattet in:
- a eingeschossigen Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsfläche 1000m<sup>2</sup> übersteigt;
  - b Verkaufsgeschäften, deren Verkaufsräume in mehreren Geschossen angeordnet und offen miteinander verbunden sind;
  - c Untergeschossen
- 5.2 In Verkaufsräumen darf der Vorrat an Feuerwerkskörpern brutto (ohne Versandverpackung) 30 kg nicht übersteigen. Feuerwerkskörper sind getrennt von anderen feuergefährlichen Stoffen in geschlossenen Behältern oder Schubläden, die den Kunden nicht zugänglich sind, unterzubringen.
- 5.3 In Schaufenstern und Schaukästen (Vitrinen) dürfen nur Attrappen von Feuerwerkskörpern ausgestellt werden. Attrappen sind entsprechend zu beschriften.

## **6. Verkauf im Freien**

- 6.1 Im Freien darf der Vorrat an Feuerwerkskörpern den Tagesbedarf nicht übersteigen.
- 6.2 Der Verkaufsstand im Freien muss einen Mindestabstand von 2.00 m zu Schaufenstern und Ein-/ Ausgängen aufweisen. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, so sind Schaufenster EI 30 nbb abzudecken und vor Ein-/Ausgängen ist eine Schutzwand EI 30 nbb zu erstellen.
- 6.3 Feuerwerkskörper sind vor direkter Sonnenbestrahlung zu schützen.

## **7. Transport**

- 7.1 Feuerwerkskörper sind nach ADR/SDR Vorschriften in der Klasse 1 „Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff“ eingeteilt. Die Bestimmungen über den Transport von gefährlichen Gütern auf der Strasse sind einzuhalten.

## **8. Verantwortliche Person**

- 8.1 Inhaber von Handelsbetrieben und Geschäften haben für das Lagern, den Versand und Verkauf pyrotechnischer Gegenstände verantwortliche Aufsichtspersonen zu bestellen, die im Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen Erfahrung haben, die gesetzlichen Vorschriften kennen und im Falle einer Explosion oder eines Brandes die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen können.
- 8.2 Das Verkaufspersonal muss handlungsfähig, mündig und somit mindestens 18 Jahre alt sein (Art. 15 SprstG, Art. 35 SprstV in Verbindung mit Art. 13 und 14 ZGB). Dieses muss zudem ausreichende technische und rechtliche Kenntnisse im Umgang mit Feuerwerkskörpern haben.

## **9. Strafbestimmungen**

9.1 Bei Missachtung der Bedingungen dieser Verfügung ist mit dem Entzug der Bewilligung zu rechnen (Art. 35 SprstG). Ferner droht eine Bestrafung nach Art. 37 ff. SprstG sowie wegen Verstosses gegen eine amtliche Verfügung nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR311.0) der wie folgt lautet:

„Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft“

## **10. Gebühr**

Gestützt auf den Gebührentarif vom 16.07.1981 wird eine Gebühr von Fr. 30.- erhoben.

## **11. Rechtsmittel**

Gegen diesen Entscheid kann 20 Tagen ab Zustellung, bei der Sicherheitsdirektion, Rathaus, 9043 Trogen, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung erhalten.